

## MERKBLATT / FREIWILLIGE WEITERVERSICHERUNG

*Freiwillige Weiterversicherung bei der REVOR Sammelstiftung (REVOR) gemäss Art. 2.2.2 ff, Reglement Basisvorsorge*

### Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 55. Altersjahres

Die in der Schweiz wohnhafte versicherte Person kann ab dem vollendeten 55. Altersjahres, die Versicherung im bisherigen Umfang gemäss Vorsorgeplan bei der REVOR weiterführen, sofern das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wurde (Kündigung durch den Arbeitgeber oder gegenseitige Vereinbarung). Der REVOR ist ein entsprechender Nachweis (Kopie des Kündigungsschreibens des Arbeitgebers oder der gegenseitigen Vereinbarung betreffend der Auflösung des Arbeitsverhältnisses) zu erbringen.

Die freiwillige Weiterversicherung ist durch die versicherte Personen spätestens 90 Tage nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses schriftlich der REVOR zu melden.

### Dauer der freiwilligen Weiterversicherung

Die freiwillige Versicherung dauert bis zum Eintritt der Risiken Tod oder Invalidität, jedoch höchstens bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittalters (Alter 64 bei Frauen, Alter 65 bei Männern).

Die freiwillige Weiterversicherung endet auch dann, wenn bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung - aufgrund einer neuen Anstellung - mehr als 66% der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden.

Die versicherte Person kann die freiwillige Weiterversicherung jederzeit auf das nächste Monatsende kündigen. Die REVOR kann die freiwillige Weiterversicherung kündigen, wenn Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung innerhalb von 30 Tagen nicht beglichen werden.

### Umfang der freiwilligen Weiterversicherung

Die versicherte Person kann wählen, ob die freiwillige Weiterversicherung sowohl für die **Risikoleistungen** (Tod und Invalidität) und die **Altersleistung** (Sparbeiträge) oder lediglich für die Risikoleistungen weitergeführt werden soll.

Grundsätzlich wird der **letzte** Lohn gemäss Vorsorgeplan unverändert weitergeführt. Auf Verlangen der versicherten Person kann für **die gesamte Vorsorge oder nur für die Altersleistungen** ein tieferer Lohn versichert werden.

Die versicherte Person kann **jährlich**, mit Wirkung per 1. Januar eines Kalenderjahres, die gewählte Lösung ändern. Die Wahl muss jeweils bis spätestens Ende November, für das Folgejahr, der REVOR mitgeteilt werden. Bleibt die Mitteilung aus, so wird der bisherige Lohn weiterversichert.

Der freiwillig versicherte Lohn darf den letzten Lohn als aktiv versicherte Person nicht übersteigen. Ein Wechsel des Vorsorgeplans durch die freiwillig versicherte Person, ist ausgeschlossen.

Hat die freiwillige Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so ist ein Vorbezug oder eine Verpfändung für die Wohneigentumsförderung nicht mehr möglich. Ausserdem kann die Altersleistung **nur noch in Form einer Rente** bezogen werden.

### Austritt aus der freiwilligen Weiterversicherung und Austrittsleistung

Wird die freiwillige Weiterversicherung vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittalters beendet, so gelten die reglementarischen Bestimmungen zum Austritt aus der REVOR Sammelstiftung.

Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so wird die Austrittsleistung fällig. Die Austrittsleistung wird in dem Umfang an die zukünftige Vorsorgeeinrichtung überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Der gemäss Vorsorgeplan bzw. der gewählte versicherte Lohn, wird entsprechend der Höhe der übertragenen Austrittsleistung reduziert.

Wird die Anschlussvereinbarung zwischen der Stiftung und dem Arbeitgeber durch den Arbeitgeber gekündigt und das Kollektiv wird an eine neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, so folgt die freiwillig versicherte Person dem austretenden Kollektiv.

### Gleichberechtigung der freiwilligen versicherten Personen und der übrigen versicherten Personen des angeschlossenen Arbeitgebers

Versicherte Personen, die die Versicherung nach dem Basisreglement der REVOR weiterführen, sind gleichberechtigt wie die im Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses versicherten Personen, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zahlungen durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten.

### Finanzierung bzw. Beiträge

Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge gemäss Vorsorgeplan, sind vollumfänglich von der freiwillig versicherten Person gemäss Zahlungsperiodizität der angeschlossenen Firma zu leisten (monatlich, quartalsweise, halb- oder ganzjährig). Die freiwillig versicherte Person hat auch allfällige Sanierungsbeiträge zu leisten, sollte das angeschlossene Vorsorgewerk in Unterdeckung geraten.

Die Beitragsrechnung wird von der Stiftung direkt der freiwillig versicherten Person zugestellt.

Die Beiträge können vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht.